

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 53120-0  
DVR 0000175

GZ 5432/13-Pr/S/94

Präsident des  
Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. .... 30-GE/10-90  
Datum: 31. MAI 1992/  
Verteilt 3. Juni 1994

Dr. Moser

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, 20. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:



**Kopie**

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

**W F**

GZ 5432/13-Pr/S/94

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WienMINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 53120-0  
DVR 0000176

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in  
der Fassung von 1929 im Sinne einer  
Strukturreform des Bundesstaates geändert  
wird sowie andere Bundesgesetze geändert  
oder aufgehoben werden (Bundes-Verfas-  
sungsgesetznovelle 1994);  
Stellungnahme des BMWF

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beehrt sich zu dem mit do. GZ 603.363/63-V/1/94 ausgesendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994) im Hinblick auf den ho. Kompetenzbereich Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung zu nehmen:

**I.**

Zum Entwurf der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994,  
die den Kompetenzbereich des BMWF unmittelbar berühren:

**A.****DENKMALSCHUTZ**

1. Entgegen den ursprünglichen Wünschen der Länder bleibt begrüßenswerterweise Denkmalschutz weiterhin - ohne Einschränkung - Bundeskompetenz (Artikel 10 Abs. 1 Zif. 13),

- 2 -

was selbstverständlich aus sachlichen Gründen sehr zu begrüßen ist. Daß künftig keine Ausdehnung auch auf historische Parkanlagen erfolgen wird, kann unter diesen Umständen nicht erwartet werden - was aber aus sachlichen Gründen wünschenswert wäre.

2. Durch die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung ist das Denkmalschutzgesetz in seinen §§ 7 (Sicherungsmaßnahmen), 8 (Umgebungsschutz) und 14 Abs. 6 (Wiederherstellung rechtswidrig zerstörter oder veränderter Denkmale) betroffen. Es bestünde allenfalls die Möglichkeit, künftig die Länder durch Bundesgesetz mit der Vollziehung dieser Agenden zu betrauen (Artikel 10 Abs. 3). Ob dies die günstigste Lösung darstellt, wird sicherlich erst nach endgültiger Beschlußfassung der geplanten Novelle beurteilt werden können und hängt selbstverständlich auch davon ab, ob die Länder zur Vollziehung dieser drei Agenden bereit sind.

Was die Frage der Regelung des Schutzes historischer Parkanlagen betrifft, so fällt diese - so wie bisher - in die Kompetenz der Länder gemäß Artikel 15 Abs. 1.

Soweit die Länder nicht von sich aus entsprechende Schutzgesetze erlassen, erscheint es ratsam, in jenem Umfang, als Interessen der Bundeskompetenz Denkmalschutz durch den Schutz historischer Parkanlagen berührt werden, mit den Ländern Vereinbarungen gemäß Artikel 15a zu treffen.

## B.

### BIBLIOTHEKS- UND ARCHIVWESEN

Der Entwurf sieht im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 folgenden Wortlaut vor:

"Angelegenheiten des Bibliotheks- und Archivwesens des Bundes".

- 3 -

Die geltende Fassung der zitierten Verfassungsbestimmung hingegen lautet:

"Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst".

Dem Bund wurde bisher durch diese Bestimmung ausdrücklich auch eine Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des (gesamten) wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes eingeräumt. Unter diesem Dienst ist die Gesamtheit jener (öffentlich) Bediensteten an Bibliotheken zu verstehen, die eine besondere fachspezifische Aus- oder Vorbildung besitzen. Dieser Kompetenztatbestand gestattet es dem Bund z.B. Ausbildungs- und Qualifikationsvorschriften für den fachlich-wissenschaftlichen Dienst an allen öffentlichen Bibliotheken (nicht nur jenen des Bundes) festzulegen. Der Bund ist aus diesem Grund gegenwärtig berechtigt, auch hinsichtlich anderer Gebietskörperschaften sowie anderer Rechtsträger einheitliche Ausbildungs- und Qualifikationserfordernisse festzulegen. Wenn er von diesem Recht auch bisher noch nicht voll Gebrauch gemacht hat, hat er dennoch die Ausbildungskompetenz, jedenfalls im Aufgabenbereich der Österreichischen Nationalbibliothek, auch für Personen wahrgenommen, die keine Bundesbediensteten sind.

Die gegenständliche Novelle zum B-VG sieht eine solche Kompetenz nicht mehr vor. Die für das Bibliothekswesen zu folgernde Konsequenz geht dahin, daß es im Bundes- und Landesbereich zu unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften bzw. Richtlinien für die Ausbildung und die Qualifikation von Bibliothekaren kommen wird. Dies könnte möglicherweise die Anerkennung der österreichischen Bibliotheksausbildung im EU-Bereich erschweren und auch die Möglichkeit der Errichtung von Fachbibliotheken für Bibliothekare in Frage stellen.

- 4 -

Durch die beabsichtigte Novelle würde dem Bund außerdem die ihm gemäß § 28 Abs. 3 Z. 10 FOG zustehende Kompetenz entzogen, zentrale Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen sowohl für den Landesbereich als auch für private Rechtsträger wahrzunehmen. Ob der Bund gemäß Art. 17 B-VG im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung die Aus- und Weiterbildung von Bibliothekaren aus den Bundesländern und von Privaten durchführen kann, ist im Hinblick auf den Finanzausgleich anzuzweifeln.

## II.

Zu der Übersicht, über die sich aus den Unterschieden zwischen den Entwürfen von Bund und Länder zu einer Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat ergebenden, politisch zu entscheidenden Fragen.

### 1. **Zu Punkt 13:** Technisches Versuchswesen:

Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Regelungskompetenz als auch der Vollziehung im Bereich des technischen Versuchswesens wird eine Zuständigkeit wie vorgeschlagen "technisches Versuchswesen, soweit es sich um Angelegenheiten dieses Absatzes oder des Art. 11 Abs. 1 handelt" begrüßt.

### 2. **Zu Punkt 21:** Gentechnologie:

Die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes "Gentechnologie" wird im Sinne der Klarstellung - nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Diskussion über Gesetzentwurf und Regierungsvorlage für ein Gentechnikgesetz (vgl. 1465 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XVIII. GP) - begrüßt. Zur Frage der Zuordnung wird dringend eine solche zu Art. 10 BVG

empfohlen, da im Zusammenhang mit der Vollziehung des (künftigen) Gentechnikgesetzes wesentliche Bundeskompetenztatbestände (nämlich insbesondere Angelegenheiten des Hochschulwesens, Art. 14 Abs. 1 BVG sowie Angelegenheiten des wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, Art. 10 Abs. 1 Z 13 BVG, und Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Art. 10 Abs. 1 Z 8 BVG verbunden sind. Weiters stellt nicht nur die Erlassung von entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sondern auch deren Vollziehung eine derartig komplizierte Sachmaterie dar, die unter Bedachtnahme auf die internationale wissenschaftliche Entwicklung auch eine einheitliche Bundesvollziehung dringend geboten erscheinen läßt.

#### Krankenanstaltenwesen:

Der Standpunkt des Bundes, das Krankenanstaltenwesen dem Art. 11 BVG zu unterstellen kann nur nachhaltigst unterstützt werden, da solchermassen eine größere Einheitlichkeit in den gesetzlichen Voraussetzungen des Krankenanstaltenwesens in Österreich gewährleistet werden kann. Die gegenwärtige Regelung des Krankenanstaltenwesens mit teilweise Grundsatzgesetzgebung durch den Bund und Ausführungsgesetzgebung durch Länder einerseits und unmittelbaren Bundesrecht andererseits ist zweifellos unbefriedigend und könnte solchermassen verbessert werden. Eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Krankenanstaltenwesen in Österreich wäre damit gewährleistet, wobei im Zuge der Vollziehung durch die Länder diese auf die jeweiligen Bedürfnisse ihres Landes Rücksicht nehmen können.

3. **Zu Punkt 22: Angelegenheiten des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes:**  
siehe oben Punkt I B.

- 6 -

**4. Zu Punkt 23: Denkmalschutz:**

siehe oben Punkt I A.

**5. Zu Punkt 24: Stiftungs- und Fondswesen:**

Wenngleich eine Zuordnung des Stiftungs- und Fondswesen (des Bundes) zu Art. 11 BVG durchaus sinnvoll erscheinen mag, muß doch darauf hingewiesen werden, daß entsprechende überregionale Bundesbedürfnisse auch im Stiftungswesen eine Bundesvollziehung notwendig erscheinen lassen.

**6. Zu Punkt 39: Umfassendes Baurechtswesen einschließlich Ortsbildschutz "als Landeskompetenz":**

Diesbezüglich darf zunächst auf die Ausführungen oben Punkt I A. Denkmalschutz hingewiesen werden.

Wien, 20. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

